

## Netzanschlussvertrag Strom (für höhere Spannungsebenen)

Zwischen

GeraNetz GmbH, De-Smit-Straße 18, 07545 Gera  
[info@geranetz.de](mailto:info@geranetz.de), HRB 210555/Jena  
BDEW-Codenummer 990074500003

(nachfolgend **Netzbetreiber**),

und

Name/Firma des Anschlussnehmers, Anschrift,  
Marktstammdatenregisternummer (soweit vorhanden)

(nachfolgend **Anschlussnehmer**),

(gemeinsam auch **Vertragspartner**)

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Vertragsgegenstand .....	3
§ 2 Netzanschlusskosten, Inbetriebsetzung, Sonderleistungen .....	3
§ 3 Baukostenzuschuss.....	3
§ 4 Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand, Voraus- und Abschlagzahlungen, Fälligkeit ..	3
§ 5 Vertragsdauer, Kündigung.....	4
§ 6 Allgemeine Bedingungen.....	4
§ 7 Anlagen.....	4
§ 8 Angebotsfrist .....	5

## § 1 Vertragsgegenstand

1. Dieser Vertrag regelt den Netzanschluss oder die Netzanschlüsse der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers an das Netz des Netzbetreibers (im Folgenden einheitlich: Netzanschluss) zur Entnahme von elektrischer Energie sowie die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.
2. Für die nachfolgend aufgeführten Bereiche bedarf es gesonderter Vereinbarungen:
  - a. Anschlussnutzung,
  - b. Netznutzung sowie
  - c. Belieferung mit elektrischer Energie.
3. Der Netzanschluss und die Eigentumsgrenzen sind in **Anlage 1a und 1b** beschrieben.
4. Die Rechte und Pflichten nach der Verordnung (EU) 2016/631 zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Stromerzeuger, der Verordnung (EU) 2016/1388 zur Festlegung eines Netzkodex für den Lastanschluss, dem EEG, dem KWKG und der NELEV bleiben unberührt. Sollten Regelungen dieses Vertrages den zwingenden gesetzlichen Vorschriften widersprechen, gelten vorrangig diese gesetzlichen Vorschriften.

## § 2 Netzanschlusskosten, Inbetriebsetzung, Sonderleistungen

1. Für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber ein Entgelt nach Ziffer 3 der AGB Anschluss (**Anlage 2**) zu entrichten (Netzanschlusskosten).
2. Die Netzanschlusskosten
  - ergeben sich aus **Anlage 3**.
  - wurden bereits gezahlt.
3. Die Inbetriebnahme des Netzanschlusses ist gesondert zu vergüten. Das gleiche gilt für vom Anschlussnehmer in Auftrag gegebene Sonderleistungen (z. B. Errichtung der elektrischen Anlage).

## § 3 Baukostenzuschuss

1. Für den Netzanschluss ist ein Baukostenzuschuss nach Ziffer 4 der AGB Anschluss (**Anlage 2**) zu entrichten.
2. Der Baukostenzuschuss
  - ergibt sich aus **Anlage 3**.
  - wurde bereits gezahlt.

## § 4 Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand, Voraus- und Abschlagzahlungen, Fälligkeit

1. Die Anschlusskosten gemäß Anlage 3 der Ziffern 2 und 3 sind anhand durchschnittlicher Annahmen kalkuliert. Die tatsächlichen Kosten können durch geänderte Bauausführungen und zwischenzeitlich eingetretene Lohn- und Materialpreisschwankungen von den kalkulierten Kosten abweichen. Daher erfolgt die Abrechnung und Rechnungslegung entsprechend den tatsächlichen Anschlusslängen nach Aufmaß. Auf Aufforderung wird der Netzbetreiber die der Schlussrechnung zugrundeliegenden Nachweise vorlegen.
2. Die Zahlung hat nach gesonderter Rechnungslegung gemäß Anlage 3 zu erfolgen.
3. Die Umsatzsteuer richtet sich nach der zum Liefer- und Leistungszeitpunkt gesetzlich festgelegten Höhe.

## § 5 Vertragsdauer, Kündigung

1. Dieser Vertrag beginnt mit der Unterzeichnung und läuft auf unbestimmte Zeit.
2. Dieser Netzanschlussvertrag ersetzt alle bisherigen Netzanschlussvereinbarungen bezüglich des in **Anlage 1a** beschriebenen Netzanschlusses.
3. Der Vertrag kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Der Netzbetreiber kann den Vertrag nur nach Satz 1 kündigen,
  - a. wenn er dem Anschlussnehmer zugleich mit der Kündigung den Abschluss eines neuen Vertrags zu angemessenen Konditionen so rechtzeitig anbietet, dass dieser ihn noch vor Beendigung des laufenden Vertrags annehmen kann,
  - b. wenn dem Netzbetreiber die Gewährung des Netzanschlusses aus betriebsbedingten oder sonstigen wirtschaftlichen oder technischen Gründen unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 EnWG nicht mehr möglich oder nicht mehr zumutbar ist oder
  - c. wenn der Netzbetreiber sein Netz oder den Teil des Netzes, in dem der Netzanschluss liegt, an einen anderen Netzbetreiber abgibt.
4. Der Netzbetreiber ist zudem berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn der Anschlussnehmer wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen, d. h. solchen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Netzbetreiber regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten), wiederholt trotz Abmahnung zuwiderhandelt. § 314 BGB bleibt unberührt.
5. Die Kündigung bedarf der Schriftform (keine E-Mail).

## § 6 Allgemeine Bedingungen

Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten die als **Anlage 2** beigefügten „Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung (Strom) in höheren Spannungsebenen (AGB Anschluss)“ sowie **Anlage 4** „Technische Mindestanforderungen des Netzbetreibers“ (NB-Anforderungen zu TAR-MS), die auf Verlangen ausgehändigt werden und im Internet unter [www.geranetz.de](http://www.geranetz.de) abgerufen werden können.

## § 7 Anlagen

Die nachfolgend genannten Anlagen sind Bestandteile des Vertrages:

- a. Anlage 1a und b: Beschreibung des Netzanschlusses, der Eigentumsgrenzen, sowie der Einzelheiten der Anschlussrichtung
- b. Anlage 2: Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung (Strom) für elektrische Anlagen in höheren Spannungsebenen (AGB Anschluss)
- c. Anlage 3: Netzanschlusskosten und Baukostenzuschuss
- d. Anlage 4: Technische Mindestanforderungen (NB-Anforderungen zu TAR-MS)
- e. Anlage 5: Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers
- f. Anlage 6: Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten (die auf Verlangen ausgehändigt werden und im Internet unter [www.geranetz.de](http://www.geranetz.de) abgerufen werden können)

### § 8 Angebotsfrist

Das Vertragsangebot ist bis 6 Wochen nach Unterschrift dieses Vertrages durch den Netzbetreiber befristet.

Gera, den ..... , den .....

.....  
(Netzbetreiber)

.....  
(Anschlussnehmer)